



VERBANDSGEMEINDE
VALLENDAR

Verbandsgemeindeverwaltung • Rathausplatz 13 • D-56179 Vallendar

Laufftreff SV Weitersburg e.V.
Herrn Heinz-Arnold Hahn
Grenzhausener Str. 1
56191 Weitersburg

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 0261-6503-0
Fax: 0261-6503-177

| Ihr Zeichen / Ihre Nachricht | Unser Zeichen / Sachbearbeiter | Durchwahl / E-Mail | |
|------------------------------|--------------------------------|---|-----------------------|
| Antrag vom 27.07.2020, | FB 3, Az. 141-03; Fr. Merg | 0261 / 6503-131 marie.merg@vg-vallendar.de | Vallendar, 05.08.2020 |

GESTATTUNG
Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);
Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 GastG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG vom 20.11.98, BGBl. I S.3418 in der jeweils gültigen Fassung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Gestattung erteilt:

| | |
|---|--|
| Anlass: | Volkslauf |
| Ort der Veranstaltung: | Außenbereich, 56191 Weitersburg |
| Zeitraum: | 12.09.2020 |
| Veranstalter / Verantwortlicher: | Laufftreff SV Weitersburg e.V. Heinz-Arnold Hahn, Grenzhausener Str. 1, 56191 Weitersburg |
| Speisen und Getränke: | alkoholische Getränke zum Ausschank zu bringen (Schankwirtschaft) |
| Gebühr | 33,00 € |

Auflagen

Gemäß § 12 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 GastG werden folgende Auflagen erteilt:

a) COVID-19

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der in der **jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz** genannten Regeln und Pflichten sowie die Einhaltung des entsprechenden **Hygienekonzepts** für den Sport auf Außenanlagen bzw. Veranstaltungen bzw. Hygienekonzept für Veranstaltungen Außen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung, verantwortlich.

Die Datenschutzerklärung sowie Hinweise zur Informationspflicht nach der DSGVO finden Sie auf der Homepage www.vallendar.eu.

Hausanschrift:
56179 Vallendar, Rathausplatz 13
Postanschrift:
56171 Vallendar, Postfach 11 63
Internet: www.vallendar.eu
E-Mail: rathaus@vg-vallendar.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
(BLZ 570 501 20) 4 000 048
IBAN: DE77 5705 0120 0004 0000 48
SWIFT-BIC: MALADE51KOB

VR-Bank Neuwied-Linz eG
(BLZ 574 601 17) 2 110 481
IBAN: DE78 5746 0117 0002 1104 81
SWIFT-BIC: GENODED1NWD

b) Auflagen nach dem Landeswaldgesetz

Die Waldbesitzer (Gemeinde Weitersburg, Stadt Bendorf, private Waldbesitzer) werden von allen Haftungsansprüchen seitens des Veranstalters und der Teilnehmer der Veranstaltung freigestellt, auf die Gefahren durch geschädigte Bäume durch Trockenheit bzw. Borkenkäfer- und Eichenprozession-Spinner-Befall wird hingewiesen.

Nach der Veranstaltung hat eine Kontrolle durch den Veranstalter stattzufinden und alle (auch kleine) Abfälle, die durch die Veranstaltung hinterlassen wurden, sind zu entsorgen, eventuelle Veranstaltungsmarkierungen sind zu entfernen.

c) Sperrzeitregelungen

Die allgemeine Sperrzeit beginnt gemäß §18 Gaststättenverordnung (GastVO) um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. In der Nacht zu einem Samstag, Sonntag, Feiertag, Rosenmontag und Fastnachtsdienstag ist die Sperrzeit aufgehoben.

d) Gebührenfestsetzung

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von **33,00 €** festgesetzt (1.1.8 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren der Wirtschaftsverwaltung vom 25.02.2002 (GVBl. S. 93). Sollte eine persönliche Gebührenfreiheit gem. § 8 Landesgebührengesetz vorliegen, möchten wir Sie bitten, dies uns nachzuweisen. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

Bitte bei Überweisung angeben: **1.2.2.4-431000**.

e) Landes-Immissionsschutzgesetz

Die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, sind zu beachten.

f) Gläser

Auf den Gläsern, die zum Ausschank verwendet werden, muss ein Füllstrich sowie die Bezeichnung des durch den Füllstrich begrenzten Volumens angebracht sein. Für eine dauernd gute und ausreichende, möglichst fließende Spülung der Schankgefäße und Reinigung der benutzten Geräte und Einrichtungen mit einwandfreiem Trinkwasser ist zu sorgen. In gleichem Maße muss zum Reinigen der Hände des Personals eine Handwaschgelegenheit vorhanden sein. Warm- und Kaltwasser muss hierfür zur Verfügung stehen.

Weitere Auflagen zu dem Bereich der „Lebensmittelüberwachung“ sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen!

g) Toiletten

Es ist für eine ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlage zu sorgen, die mit getrennten Wascheinrichtungen, Seifenspendern, gesundheitlich einwandfreien Handtrockeneinrichtungen ausgestattet sein muss. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden (§ 8 GastVO).

h) Zelte und Aufbauten

Bei Benutzung eines Zeltes oder sonstiger Aufbauten, die nicht genehmigungsfrei nach § 76 LBauO sind, gilt die Gestattung erst nach baupolizeilicher Abnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) oder einen vereidigten Sachverständigen als erteilt.

i) Jugendschutz

Die für das GastG allgemein geltenden Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes (Stichwort: „Komasaufen“) und des Immissionsschutzes sind zu beachten.

j) Geschirr

Die Benutzung von Einweggeschirr und –besteck ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Entsprechend große Abfallbehälter sind von Ihnen bereitzustellen.

k) Vorbehalt

Die Gestattung erlangt nur Gültigkeit soweit andere erforderliche Genehmigungen erteilt werden. Von dieser Gestattung werden eventuell sonst noch erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (Sondernutzungserlaubnis), der Landesbauordnung (baurechtliche Genehmigung) oder der Straßenverkehrsordnung nicht ersetzt. Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt die Anordnung weiterer Auflagen durch die erlassende Behörde oder die Polizeiinspektion Bendorf vorbehalten.

l) Haftungsausschluss

Eine Haftung der Verbandsgemeinde Vallendar für den Fall, dass dieser Bescheid im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits ganz oder teilweise aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird, ist ausgeschlossen. Das Risiko eines möglichen Rechtsstreits - insbesondere im Falle einer Klage von Anwohnern des betroffenen Bereichs - liegt ausschließlich beim Veranstalter. Die Verbandsgemeinde Vallendar und die jeweilige Ortsgemeinde übernehmen keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die aus der Veranstaltung erwachsen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung in Einrichtungen der Gemeinden stattfindet.

Eine Durchschrift dieses Bescheides wird dem Finanzamt bzw. dem Landesamt für Finanzen Koblenz übersandt (§ 11 Mitteilungsverordnung vom 07.09.93, BGBl. I S. 1554). Auf die Beachtung möglicherweise bestehender steuerlicher Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten wird hingewiesen.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Marie Merg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, Rathausplatz 13, 56179 Vallendar, oder der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Widerspruchsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar eingegangen ist. Die Verbandsgemeinde Vallendar hat für die elektronische Widerspruchseinlegung noch keinen Zugang eröffnet. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist folglich unzulässig.

Per E-Mailnachricht an:

1. Polizeiinspektion Bendorf
2. Finanzamt, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19, 56073 Koblenz
3. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, FB Veterinärwesen, 56068 Koblenz
4. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, FB Jugendamt, 56068 Koblenz
5. Ortsgemeinde Weitersburg
6. Fachbereich 1 – Steueramt
7. VG-Kasse